

320/0543/2021

Sachbearbeiter: Abteilung 320
Andrea Schickedanz
Az:
Datum: 15.04.2021

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Stadtverordnetenversammlung	29.04.2021	Entscheidung	

Wahlen für Verbandsversammlungen; Zweckverband Abfall- und Wertstoffeinsammlungen - ZAW

Beschlussvorschlag:

Für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfall- und Wertstoffeinsammlungen - ZAW werden gewählt:

Begründung:

Für den ZAW sind drei Mitglieder und drei stellvertretende Mitglieder zu wählen.

Gemäß § 55 Abs. 4 HGO finden in den Fällen, in denen **mindestens zwei Vertreter** zu wählen sind, die Vorschriften des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechend Anwendung. Dies bedeutet, dass die Wahlen aufgrund von Wahlvorschlägen erfolgen, welche die Bewerber/innen in erkennbarer Reihenfolge aufführen. Nach erfolgtem Wahlgang erfolgt die Verteilung der Stellen gem. § 55 Abs. 4 HGO i. V. mit § 22 KWG (Verfahren Hare-Niemeyer).

Es ist auch möglich die Wahlen nach § 55 Abs. 2 HGO vorzunehmen. Dieses einfachere Verfahren setzt jedoch voraus, dass sich alle Stadtverordneten auf **einen einheitlichen Wahlvorschlag** geeinigt haben. Dann wird **offen abgestimmt** und der einstimmige Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Annahme dieses Wahlvorschlages ist ausreichend.